

RS Vwgh 1966/2/9 2075/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1966

Index

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht
Übergangsrecht

Norm

GÜG §23 Abs3;

Rechtssatz

§ 23 sieht zwei Arten von Wohnung vor: Dienst- und Naturalwohnungen. Eine Versetzung vor der Zuteilung einer Naturalwohnung (Umwandlung einer zugeteilten Dienstwohnung in eine Naturalwohnung) ist daher keine Änderung der Dienstverwendung im Sinne des § 23 Abs 3 GÜG.Paragraph 23, sieht zwei Arten von Wohnung vor: Dienst- und Naturalwohnungen. Eine Versetzung vor der Zuteilung einer Naturalwohnung (Umwandlung einer zugeteilten Dienstwohnung in eine Naturalwohnung) ist daher keine Änderung der Dienstverwendung im Sinne des Paragraph 23, Absatz 3, GÜG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1964002075.X01

Im RIS seit

13.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at